

Meldung an den Netzbetreiber nach § 15 Abs. 4 KWKG 2017

NEW Netz GmbH
U04 721/2 Netzeinspeisemanagement
Nikolaus-Becker-Str. 28-24
52511 Geilenkirchen
Fax: 02451 624-7122
E-Mail: einspeisung@new-netz-gmbh.de

Anlagenbetreiber

Name, Vorname _____

Straße, Haus Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon/E-Mail _____

Anlagenstandort

Straße, Haus Nr. _____

PLZ, Ort _____

Gemarkung/Flur Nr. _____

Meldung an den Netzbetreiber nach § 15 Abs. 4 KWKG 2017

In den Stunden, in denen nach § 7 Abs. 7 KWKG kein Anspruch auf Zahlung eines KWK-Zuschlags besteht, wurden folgende Strommengen von meiner Anlage erzeugt bzw. in das Netz des Netzbetreibers eingespeist:

Datum	Uhrzeit	erzeugte Strommenge	eingespeiste Strommenge
01.01.2018	00:00-15:00		
03.01.2018	03:00-06:00		
04.01.2018	00:00-05:00		
05.01.2018	01:00-03:00		
	04:00-05:00		
15.01.2018	23:00-00:00		
16.01.2018	00:00-05:00		
28.01.2018	00:00-05:00		
	06:00-07:00		
29.01.2018	00:00-06:00		
11.02.2018	06:00-08:00		
24.02.2018	12:00-15:00		
17.03.2018	04:00-07:00		
	14:00-15:00		
	21:00-22:00		
	23:00-00:00		
18.03.2018	00:00-16:00		
07.04.2018	12:00-15:00		
01.05.2018	00:00-18:00		
06.05.2018	13:00-15:00		
20.05.2018	14:00-16:00		
21.05.2018	01:00-06:00		
	11:00-17:00		
22.09.2018	13:00-16:00		
03.10.2018	04:00-08:00		
	10:00-11:00		
	12:00-14:00		
08.12.2018	03:00-04:00		
09.12.2018	00:00-09:00		
22.12.2018	00:00-01:00		
	02:00-05:00		
25.12.2018	02:00-03:00		
	06:00-08:00		
29.12.2018	23:00-00:00		
30.12.2018	05:00-08:00		

Meldung an den Netzbetreiber nach § 15 Abs. 4 KWKG 2017

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Mir sind die Strommengen nicht bekannt, die meine Anlage erzeugt hat.
- Ich erkläre, dass ich die obenstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

Ort, Datum

Unterschrift (Anlagenbetreiber)

Auszüge aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2017):

§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Der während eines solchen Zeitraums erzeugte KWK-Strom wird nicht auf die Dauer der Zahlung nach § 8 angerechnet.

§ 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage

(4) Wenn in einem Kalendermonat die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 7 Satz 1 mindestens einmal erfüllt sind, legen die Betreiber von KWK-Anlagen mit der Abrechnung nach den Absätzen 2 und 3 Angaben zur Strommenge vor, die sie in dem Zeitraum erzeugt haben, in dem die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ gewesen sind. Andernfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.